



**Inklusive Beschulung: Berufsbildende Schulen der
Region Hannover sowie Hannover-Kolleg und
Abendgymnasium
Anfrage des Regionsabgeordneten Bernward
Schlossarek vom 26. September 2022**

Organisationseinheit:

Dezernat IV

Datum

12.12.2022

Sachverhalt

Der Berichterstattung in der Online Ausgabe der Neuen Presse vom 10.07.2020 war unter dem Titel „**Keine Unterstützung bei der Inklusion: Region Hannover soll Land verklagen**“ das Folgende zu entnehmen:

Bereits seit 2014 ist sie in Niedersachsen gesetzlich vorgeschrieben – die inklusive Beschulung von Kindern mit Unterstützungsbedarf, kurz Inklusion. Das Land zahlt im Gegenzug allen Schulträgern einen finanziellen Ausgleich für die notwendigen Umbaumaßnahmen wie Rampen oder Aufzüge. Allen Schulträgern – nur der Region Hannover nicht. Sie hat nie einen Cent vom Land erhalten [...].

Die Regionsverwaltung hat in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen für den barrierefreien Ausbau ihrer Schulen beschlossen, um die aus dem Sekundarbereich I kommenden Schüler mit Beeinträchtigung bedarfsgerecht beschulen zu können. Zur Erklärung: Gemeint sind damit die 14 berufsbildenden Schulen, das Hannover Kolleg und das Abendgymnasium, nicht die Förderschulen, diese werden nicht eigens gefördert. Nur Schüler bis Klasse zehn zählen obwohl die Region zahlreiche Inklusionskinder an den Berufsschulen mittlerweile beschult, wird dieses vom Kultusministerium nicht anerkannt. [...] Während alle anderen Schulträger seit 2015 30 Millionen Euro ausgeschüttet werden. Das Land beruft sich dabei auf den 2015 vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen Ausgleich, dem eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zugrunde liegt. Doch warum erhält die Region nichts vom Kuchen? Der Grund: Dem Verteilungsschlüssel für die pauschale Zuweisung liegen nur Schülerzahlen des Primarbereichs, also Grundschulen, und der Sekundarbereich II bis Klasse 10 zugrunde – in diesen Bereichen hat die Region keine eigenen Schulen. Der Oberstufen- und Berufsschulbereich wird dagegen komplett ausgeblendet. [...]

Wie viel Geld die Region für die Inklusion ausgegeben hat, liegt ihr dezidiert noch nicht vor, da „diese Maßnahmen grundsätzlich im Rahmen anderweitiger Baumaßnahmen erfolgten“, hieß es in einer Antwort der Verwaltung. Eine Barrierefreiheit – in Form von Rampen, Aufzügen sowie automatischen Türöffnern sei aber weitestgehend an allen Berufsbildenden Schulen bereits umgesetzt. Eine Sprecherin teilte auf NP-Anfrage mit, man prüfe aktuell, welche Möglichkeiten es gibt, die für die inklusive Beschulung anfallenden Aufwendungen für Anforderungen an die Barrierefreiheit vom Land Niedersachsen erstattet zu bekommen. Da die Berufsbildenden Schulen der Region Hannover in ihrer Funktion als Kompetenzzentren in allen Berufsfeldern die Möglichkeit anbieten müssen, auch

Schülerinnen und Schüler mit anerkannten Förderbedarfen in ihre jeweiligen Bildungsgänge aufzunehmen (Gleiches gilt für die Beschulung im Hannover-Kolleg und im Abendgymnasium), muss an dieser Stelle ein verfassungsrechtlich problematischer Umgang des Kultusministeriums mit dem Schulträger Region Hannover festgestellt werden, zumal es Landesgesetze waren, die die Aufwendungen für die Region, ausgelöst haben. Denn seit dem Schuljahr 2013/14 sind die öffentlichen Schulen Niedersachsens verpflichtet, allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu ermöglichen (§ 4 NSchG). Ein verpflichtendes, inklusives Beschulungsangebot ist seit diesem Schuljahr allen Schülerinnen und Schülern – aufsteigend aus den Jahrgängen 1 und 5 – anzubieten. **Die Rechtsverpflichtung zur inklusiven Beschulung im Sekundarbereich II bzw. im berufsbildenden Bereich ist somit ab dem Schuljahr 2018/19 gegeben.**

Vor dem Hintergrund, dass die Region Hannover als Schulträger von Kostenerstattungen bis heute ausgeschlossen ist, stellt sich die Frage, warum die Region Hannover das Land Niedersachsen auf Kostenerstattung für den inklusiven Umbau seit der Abfassung der Drucksache 3318 (IV) AaA vom 03.06.2020 noch nicht verklagt hat:

1. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden aktuell in den einzelnen Berufsbildenden Schulen und im Sekundarbereich II beschult?

Antwort:

Dem Schulträger werden die individuellen Förderbedarfe nicht mitgeteilt. Da eine einheitliche Vorgabe zur Erfassung nach anerkannten Standards nicht vorliegt, ist eine statistische Auswertung nicht aussagefähig. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen der Regionsverwaltung zu der Anfrage 3318 (IV) - Antwort zu Nrn. 1 bis 3 – verwiesen.

2. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wurden von 2018 bis 2022 in den einzelnen Berufsbildenden Schulen und im Sekundarbereich II beschult?

Antwort:

s. Frage 1

3. In welchen Schulformen bzw. Bildungsgängen und in welchem Umfang werden inklusive Beschulungen in den Berufsbildenden Schulen nachgefragt?

Antwort:

s. Frage 1

4. Welchen Aufwand betreibt die Region Hannover bzw. hat die Region Hannover betrieben, um eine inklusive Beschulung an ihren Berufsbildenden Schulen und im Sekundarbereich II zu gewährleisten? Ich bitte um tabellarische Darstellung der finanziellen Belastungen pro Schule und der Benennung von Maßnahmen in den Haushaltsjahren 2015-2022.

Antwort:

Unmittelbar wurden rund 5,2 Millionen € für Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit bzw. Umbauten im Rahmen der inklusiven Beschulung aufgewandt. Hierzu kommen rund 47 Millionen € mittelbare Kosten. Zu dieser Position zählen Bau- und Umbaumaßnahmen, die keinen direkten Zusammenhang zur inklusiven Beschulung haben, bei denen jedoch die vorgenommenen Maßnahmen unter der Berücksichtigung von Aspekten der Barrierefreiheit geplant und durchgeführt wurden, sodass sich die Gesamtkosten der Maßnahme mittelbar erhöhen. Eine detaillierte tabellarische Darstellung kann der Anlage entnommen werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

5. Das Land Niedersachsen erstattet allen öffentlichen Schulträgern im Rahmen der Konnexität seit 2015 einen finanziellen Ausgleich für inklusionsbedingte Kosten (vgl. Gesetz über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule § 1 in der Fassung von 2015/2016 in Verbindung mit § 113 Abs. 1 NSchG) seit 2016 im Umfang von jährlich 20 Mio. Euro. Wie hoch war die Zuwendung an die Region Hannover für diesen Zweck in den Jahren 2018 - 2022?

Antwort:

Die Region Hannover hat im Rahmen des Kostenausgleichs keine Zuwendungen erhalten.

6. Wie hoch sind die Kostenerstattungsbeträge, die das Land Niedersachsen der Region Hannover für die inklusive Beschulung im Sekundarbereich II bzw. im berufsbildenden Bereich vorenthält?

Antwort:

Unter Berücksichtigung des aktuellen Ausgleichsbetrages pro Schüler/-in (34,45 €) entgehen der Region Hannover jährlich folgende Landeszuweisungen:

Schuljahr	BBSn VZ	BBSn TZ	Kolleg	Abend- gymn.	Insges.		Gesamt €
2019/20	8.743	26.296	203	143	35.385	34,45 €	1.219.013 €
2020/21	8.478	25.028	164	104	33.774	34,45 €	1.163.514 €
2021/22	8.178	24.483	240	107	33.008	34,45 €	1.137.126 €
Summe							3.519.653 €

7. Was hat die Regionsverwaltung seit der Abfassung der Drucksache 3318 (IV) AaA vom 03.06.2020 unternommen, um das Kultusministerium zu veranlassen, die Region Hannover für die inklusive Beschulung im Sekundarbereich II bzw. im berufsbildenden Bereich bei den Kostenerstattungen zu berücksichtigen?

Antwort:

Um eine Berücksichtigung der Region Hannover bei der Mittelverteilung zu erreichen, wurden seit der Abfassung der Drucksache 3318 (IV) AaA vom 03.06.2020 folgende Schritte unternommen:

- Anschreiben der Regionsverwaltung vom 07.07.2020 unter Darlegung der hiesigen Rechtsauffassung an den Kultusminister
- Antwortschreiben des Kultusministers vom 28.07.2020: Es wurde mit Hinblick auf die erbetene gesetzliche Anpassung ausgeführt, dass das Gesetz über finanzielle Leistungen wegen der Einführung der inklusiven Schule auf einer Vereinbarung zwischen der Nds. Landesregierung und den Spitzenverbänden basiert, welche als abschließende Erklärung hinsichtlich des finanziellen Aufwands anzusehen sei.
- 23.09.2021: Erörterung im Rahmen der Tagung der Schuldezernentinnen und -dezernenten im ehemaligen Regierungsbezirk Hannover
- Anschließend interne Prüfung inwieweit die Ansprüche gegenüber dem Land geltend gemacht werden können. Prüfung der rechtlichen Möglichkeit der

Klageerhebung.

- Erneutes Schreiben des Kultusministers vom 31.03.2022, wonach das Land bei seiner Auffassung bleibe.
- Mai - Juni 2022: Beauftragung der Fachkanzlei Rüping Unger hinsichtlich einer rechtlichen Beratung und anschließenden Interessenvertretung der Region Hannover gegenüber dem Land. In den Gesprächen wurde die Rechtsauffassung der Regionsverwaltung grundsätzlich bestätigt und vereinbart, dass das Verfahren zunächst mit dem Widerspruch gegen den letzten Zuwendungsbescheid des Landesamtes für Statistik (LSN) vom 08.06.2022 zu eröffnen ist.
- 14.07.2022: Erhebung eines Widerspruchs durch die von uns mandatierte Kanzlei gegen den letzten Festsetzungsbescheid des LSN wegen Einführung der inklusiven Beschulung für das Jahr 2022 vom 08.06.2022.
- Erlass des Widerspruchsbescheids vom 03.11.2022 durch das LSN. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen.
- 05.12.2022: Anschreiben des Regionspräsidenten Herrn Krach an die Spitzenverbände NLT und NST mit Hinweis auf die Einlegung des Rechtsbehelfs. Herr Krach führte aus, dass die Region Hannover in ihren Rechten verletzt ist, und plädiert auf die Einigung auf einen gerechten und angemessenen Verteilerschlüssel.

Während des gesamten Zeitraums hat eine inhaltliche Abstimmung mit dem Service Recht der Region Hannover stattgefunden.

8. Warum hat die Region Hannover aufgrund des Konnexitätsprinzips bisher das Land Niedersachsen noch nicht auf Kostenerstattung für die inklusive Beschulung im Sekundarbereich II bzw. im berufsbildenden Bereich verklagt? Plant die Region Hannover ein Klageverfahren gegen das Land Niedersachsen? Wenn ja, wann ist mit der Klageerhebung zu rechnen?

Antwort:

Im Rahmen der zeitlichen Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass eine Rechtsverletzung der Region Hannover nach der landesseitigen Argumentation erst ab dem Schuljahr 2018/19 entstanden ist, da die verbindliche inklusive Beschulung erst mit diesem Schuljahr den Sekundarbereich II bzw. den Bereich der beruflichen Bildung erreicht hat.

Die Interessenvertretung gegenüber dem Land nimmt grundsätzlich der NLT als kommunaler Spitzenverband für die niedersächsischen Landkreise und die Region Hannover wahr. Der NLT hat den angewendeten Verteilungsschlüssel mit dem Land vereinbart. Aus diesem Grund wurde zunächst versucht, mit dem Anliegen an den Spitzenverband heranzutreten, damit im Rahmen der vorgesehenen Evaluation des Kostenausgleichs eine Änderung des Verteilungsschlüssels vereinbart wird.

Es war zunächst nicht abzusehen, dass durch die kommunalen Spitzenverbände in Gesprächen auf Landesebene keine Änderung des Verteilungsschlüssels mit Berücksichtigung der Sek II- / BBS-Beschulungen erwirkt werden kann. Dieses Interesse ist landesweit auch nicht homogen ausgeprägt, denn alle öffentlichen Schulträger in Niedersachsen, die Sek II- bzw. BBS-Angebote vorhalten, sind auch Schulträger/-innen von Sek I - Angeboten; sie werden also im Verteilungsschlüssel berücksichtigt. Lediglich die Region Hannover bleibt aufgrund der durch die im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) definierten Zuständigkeiten als Schulträgerin für Förderschulen, Berufsbildende Schulen, Kolleg und Abendgymnasium ohne eine Landeszuweisung für den Inklusionskostenausgleich.

Bilateral wurde der Regionsverwaltung vom NLT empfohlen, ihre Rechte gegenüber dem Land individuell einzuklagen. Die daraufhin erfolgte interne, juristische Bewertung des Vorgangs ist zum Anlass genommen worden, eine objektive Beratung durch eine Kanzlei einzuholen, die über eine umfassende Expertise im Verfassungsrecht verfügt. Diese Beratung hat ergeben, dass die Region Hannover durch das Versäumnis des Landes, im Rahmen seiner Konnexitätsverpflichtung für

eine angemessenen Kostenausgleich zu sorgen, in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt ist.

Mit der anschließend mandatierten Kanzlei ist besprochen worden, den Verwaltungsrechtsweg mit dem Widerspruch gegen den Festsetzungsbescheid für das Haushaltsjahr 2022 zu beginnen. Dieser wurde erwartungsgemäß durch das Landesamt für Statistik zurückgewiesen. Der Klageweg war somit eröffnet. Mit Schreiben vom 16.11.2022 ist beim Verwaltungsgericht Hannover nunmehr form- und fristgerecht die Klage gegen das Land Niedersachsen erhoben worden.

Anlage/n

1 Inklusionskosten (öffentlich)

Inklusive Beschulung im BBS- bzw. Sek II-Bereich
 Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Unterricht

Schule	Fertigstellung	Unmittelbar entstandene Kosten
Hannah-Arendt-Schule		
barrierefreier Haupteingang	2017	8.374,10 €
Fenstersanierung / Sonnenschutzfolie	2021	101.895,73 €
Aufzugsanlage	2021	487.157,07 €
BBS 2		
Aufzugsanlage	2021	505.593,67 €
BBS 3		
Sanierung Herren-WC Trakt C	2014	328.144,85 €
Umbau Oberlichter für 30 Klassenräume	2019	24.490,20 €
Sonnenschutzfolie	2019	66.295,08 €
Raumakustische Sanierung	2022	24.292,96 €
Raumakustische Sanierung	2020	45.699,47 €
Neubau Werkstattgebäude Berufseinstiegsschule		
Neubau Werkstattgebäude	2023	
Anna-Siemsen-Schule		
Umbau Küche und Akustikmaßnahmen	2018	156.571,38 €
Einbau Aufzug	2018	548.090,36 €
Hannah-Arendt-Schule Standort Andertsche Wiese (ehem. BBS 11)		
Behinderten-WC und barrierefreier Zugang	2015	56.032,30 €
Raumakustische Sanierung	2020	19.936,05 €
BBS Cora Berliner StO. Brühlstraße (ehem. BBS Handel)		
Umbau Raum 303	2017	13.546,37 €
Sonnenschutzfolie kleben	2019	31.769,20 €
Alice-Salomon-Schule Kirchröder Straße		
Doppelturnhalle Planung und Bau	2023	
Alice-Salomon Schule Herrenhausen		
Erneuerung WC-Anlage	2022	1.460.023,74 €
BBS Cora Berliner Standort Nussriede		
Austausch Oberlichtbänder	2020	41.976,91 €

Justus-von-Liebig-Schule Standort Ahlem Heisterbergallee		
Umbau Duschräume	2022	24.289,68 €
Raumakustische Sanierung	2020	36.099,80 €

Justus-von-Liebig-Schule Standort Höfestraße		
Div. Maßnahmen zur Herstellung Barrierefreiheit	2015	18.368,90 €

BBS Burgdorf-Lehrte Vor dem Celler Tor		
Sanierung Barrierefreiheit	laufend	84.328,34 €

BBS Neustadt a. Rbge. Standort Bunsenstraße		
Umbau Behinderten WC	2016	6.071,99 €
Raumakustische Sanierung zur inklusiven Beschulung	2021	29.150,83 €

BBS Springe		
Umbau Raum 40P8	2017	29.830,47 €
Umbau der Urinal- u. WC-Betätigungen	2021	5.187,68 €
Neubau Sporthalle	2023	

HannoverKolleg/Abendgymnasium		
Errichtung einer barrierefreien Modulanlage mit fünf Unterrichtsräumen und Errichtung einer Aufzugsanlage	2016	1.079.775,43 €

Summe **5.232.992,56 €**

03.11.2022

Mittelbar entstandene
Kosten

--

--

--

27.200.000,00 €

--

--

--

8.200.000,00 €

--

--

--

--

--

--

11.600.000,00 €

--

47.000.000,00 €